

Vierte Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Auch im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 kann zum heutigen Stand nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler von Infektionsschutzmaßnahmen betroffen werden und die Anwärterinnen und Anwärter deshalb den in der Klasse oder Lerngruppe vorgesehenen Prüfungsunterricht oder beide Prüfungsunterrichte nicht durchführen können. Die erforderlichen Neuterminierungen und die Termindichte führen dazu, dass eine geordnete Durchführung der Zweiten Staatsprüfung nicht innerhalb der regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes erfolgen kann. Entsprechendes gilt auch für die Prüfungen im Rahmen des Seiteneinstiegs und für die Prüfungen für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen. Um allen Anwärterinnen und Anwärtern, allen Lehrkräften im Seiteneinstieg und allen Lehrkräften in der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen den Abschluss der Zweiten Staatsprüfung bzw. der einschlägigen Lehramtsprüfung innerhalb der regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes oder des befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnisses zu ermöglichen, ist es erforderlich, den Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) zu ersetzen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, allen Anwärterinnen und Anwärtern, allen Lehrkräften im Seiteneinstieg, allen Lehrkräften in der pädagogischen Ausbildung sowie allen an der Prüfung beteiligten Personen Planungssicherheit hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung der Zweiten Staatsprüfungen und der sonstigen Lehramtsprüfungen im nächsten Schulhalbjahr zu bieten.

Der bisher in der jeweils geltenden Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung geregelte Entfall des Präsenzunterrichts führt dazu, dass die Durchführung der mindestens geforderten Unterrichtsbesuche zur Begutachtung bei den Anwärterinnen und Anwärtern nicht sichergestellt werden kann, die sich im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 oder im ersten oder zweiten Halbjahr des Schuljahres

2020/2021 in der Ausbildung befinden oder befanden. Die Mindestzahl ist daher angemessen zu reduzieren. Zugleich ist es erforderlich, für die Anwärterinnen und Anwärter eine Regelung zu schaffen, die erst zu Beginn oder in der Mitte des ersten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird dem vorgenannten Regelungsbedürfnis Rechnung getragen.

Er enthält die entsprechenden Sonderregelungen und stellt klar, dass im Übrigen die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung sowie die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen Anwendung finden.

C. Alternativen

Als Alternative kommt eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes für die Anwärterinnen und Anwärter in Betracht, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 ihre praktische Prüfung und damit auch ihre Zweite Staatsprüfung nicht abschließen können. Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bis zum Ende des Monats, in dem die Anwärterinnen und Anwärter ihre Zweite Staatsprüfung bestehen, längstens bis zum 31. Juli 2022 ist jedoch mit folgenden Nachteilen verbunden:

Nicht alle Absolventinnen und Absolventen der Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen, an Förderschulen, an Grund- und Hauptschulen und an Realschulen stünden bei der Einstellung in den Schuldienst zu Beginn des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 zur Verfügung. Der vorhandene Bedarf an voll ausgebildeten Lehrkräften für das Lehramt an Grundschulen, an Förderschulen, an Realschulen plus und an berufsbildenden Schulen könnte sich damit noch schwerer decken lassen.

Zudem hätte die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes finanzielle Mehrbelastungen zur Folge.

Diese Gesichtspunkte gelten auch für eine Verlängerung der pädagogischen Zusatzausbildung oder der pädagogischen Ausbildung.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Bildung.

**Vierte Landesverordnung
über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten
für Lehrämter während der Corona-Pandemie
Vom**

Aufgrund

des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2030-1, und

des § 102 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-1,

wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**Teil 1
Allgemeine Bestimmung**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Besonderheiten hinsichtlich

1. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen (Teil 2),
2. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Teil 3),
3. der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen (Teil 4),
4. der Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen im Seiteneinstieg (Teil 5) und
5. der Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen (Teil 6)

während der Corona-Pandemie im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022.

Teil 2
**Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an
Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an
Förderschulen**

§ 2
Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11, BS 2030-48) in der für die betreffenden Anwärterinnen und Anwärter zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit die §§ 3 und 4 nichts Abweichendes regeln. Anwärterinnen und Anwärter im Sinne der §§ 3 und 4 sind auch die Anwärterinnen und Anwärter im Quereinstieg.

§ 3
Unterrichtsbesuch

(1) Für Anwärterinnen und Anwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020, im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021, im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 oder im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 die Ausbildung nach Teil 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2. Satz 1 gilt nicht für Anwärterinnen und Anwärter, die am 15. Januar 2022 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen oder an Förderschulen eingestellt werden.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen genügt es, wenn im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei, im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 2 mindestens vier und im Falle des § 13 Abs. 2 Satz 3 mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 4 Praktische Prüfung

(1) Für Anwärtinnen und Anwärter, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Anwärtinnen und Anwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Anwärtin oder der Anwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des

Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Anwärtlerin oder dem Anwärter die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen gilt entsprechend.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen entsprechend.

Teil 3

Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

§ 5

Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 335, BS 2030-50) in der für die betreffenden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit die §§ 6 und 7 nichts Abweichendes regeln.

§ 6 Unterrichtsbesuch

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020, im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021, im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 oder im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 die Ausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2. Satz 1 gilt nicht für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die am 15. Januar 2022 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen eingestellt werden.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen genügt es, wenn mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 7 Praktische Prüfung

(1) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen noch keine Lehrprobe oder nur in einem Fach eine Lehrprobe abgelegt haben, wird die jeweils noch abzulegende Lehrprobe durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung der geplanten Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe in dem jeweiligen Fach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung der geplanten Lehrprobe und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch

Ausbildungsunterricht bekannten Klassen. Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) § 19 Abs. 2, 4, 6 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen gilt entsprechend; § 19 Abs. 6 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(6) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(7) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 6 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen entsprechend.

Teil 4

Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

§ 8

Grundsatz

Für die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gilt die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen vom 27. August 1997 (GVBl. S. 343, BS 2030-51) in der für die betreffenden Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltenden Fassung, soweit die §§ 9 und 10 nichts Abweichendes regeln.

§ 9 Unterrichtsbesuch

(1) Für Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter, die im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020, im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021, im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 oder im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 die Ausbildung nach Teil 1 Abschnitt 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen absolvieren, richtet sich die Zahl der Unterrichtsbesuche zur Begutachtung nach Absatz 2. Satz 1 gilt nicht für Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter, die am 15. Januar 2022 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Realschulen eingestellt werden.

(2) Abweichend von § 10 Abs. 1 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen genügt es, wenn mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchgeführt werden.

§ 10 Praktische Prüfung

(1) Für Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 die Zweite Staatsprüfung absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen noch keine Lehrprobe oder nur in einem Fach eine Lehrprobe abgelegt haben, wird die jeweils noch abzulegende Lehrprobe durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung der geplanten Lehrprobe und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe in dem jeweiligen Fach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung der geplanten Lehrprobe und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage der vorgestellten Lehrprobe.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungs-

unterricht bekannten Klassen. Wünsche der Realschullehreranwärterinnen und Realschullehreranwärter sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Realschullehreranwärterin oder der Realschullehreranwärter reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 21 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Realschullehreranwärterin oder dem Realschullehreranwärter die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(6) § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen gilt entsprechend.

(7) Soweit in Absatz 4 und in § 19 Abs. 4 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(8) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 7 abgelegt, gilt § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen entsprechend.

Teil 5

Prüfung von Lehrkräften im Seiteneinstieg

§ 11

Grundsatz

Für die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen gilt die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 (GVBl. S. 143), zuletzt geändert durch § 20 des

Gesetzes vom 27. November 2015 (GVBl. 418), BS 2030-49, soweit § 12 nichts Abweichendes regelt.

§ 12

Praktische Prüfung

(1) Für Lehrkräfte, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, Realschulen plus, Gymnasien oder berufsbildenden Schulen absolvieren und bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung noch keinen Prüfungsunterricht oder nur in einem Ausbildungsfach einen Prüfungsunterricht abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Die Unterrichtsprüfungen beziehen sich in der Regel für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht in der Regel für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für die Erlangung der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Unterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Wünsche der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Fachleiterin oder der Fachleiter für das jeweilige Ausbildungsfach legt das Thema der Unterrichtsprüfung fest. Das Thema wird der Lehrkraft am fünften Werktag vor der Unterrichtsprüfung bekannt gegeben. Findet in beiden Fächern die Unterrichtsprüfung an demselben Tag statt, so werden beide Themen am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(5) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note gemäß § 12 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Punktzahl und die Note für die Unterrichtsprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(7) § 10 Abs. 2 und 7 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung gilt entsprechend.

(8) Soweit in den Absätzen 4 und 5 auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(9) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 8 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 2, 4 und 5 der Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung entsprechend.

Teil 6

Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen

§ 13

Grundsatz

Für die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 (GVBl. S. 372; 2014 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 223-1-55, soweit § 14 nichts Abweichendes regelt.

§ 14 Praktische Prüfung

(1) Für Lehrkräfte, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022

1. die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis absolvieren und noch keinen Prüfungsunterricht,
2. die Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen absolvieren und noch keinen oder nur einen Prüfungsunterricht

bei der praktischen Prüfung nach § 10 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen abgelegt haben, wird der jeweils noch abzulegende Prüfungsunterricht durch eine alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 ersetzt.

(2) Die Unterrichtsprüfung besteht aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Prüfungsfach. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Bei der praktischen Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin

oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen beziehen sich die Unterrichtsprüfungen auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule; sofern ein Prüfungsunterricht bereits abgelegt wurde, beziehen sich die Unterrichtsprüfung und der Prüfungsunterricht auf zwei unterschiedliche Schulformen der berufsbildenden Schule.

(3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt die Klassen oder Lerngruppen, auf die sich die Unterrichtsprüfung bezieht. In der Regel bezieht sie sich auf die durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen. Vorschläge der Lehrkraft sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag bis 10 Uhr des letzten Werktages vor der jeweiligen Unterrichtsprüfung den Entwurf der Unterrichtsstunde an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen gilt entsprechend; § 10 Abs. 7 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung berät.

(6) Soweit in Absatz 4 und in § 10 Abs. 5 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen auf Werktage abgestellt wird, werden die Samstage nicht mitgezählt.

(7) Wird die praktische Prüfung nach den Absätzen 1 bis 6 abgelegt, gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 2 und 3 Nr. 3 der Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen entsprechend.

Teil 7

Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie vom 1. März 2021 (GVBl. S. 126, BS 2030-52) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 4, 7 und 10 bis 14 am 31. Oktober 2023 außer Kraft. Die §§ 4, 7 und 10 bis 14 treten am 31. Januar 2022 außer Kraft.

Mainz, den
Die Ministerin für Bildung

Begründung

A. Allgemeines

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die Besonderheiten hinsichtlich der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter und der sonstigen Lehramtsprüfungen während der Corona-Pandemie im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022.

Für die Anwärterinnen und Anwärter, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 die praktische Prüfung als Teil der Zweiten Staatsprüfung im Erst- oder Wiederholungsversuch absolvieren, wird zeitlich befristet geregelt, dass der noch abzulegende Prüfungsunterricht durch ein alternatives Prüfungsformat (Unterrichtsprüfung) ersetzt wird. Dieses orientiert sich inhaltlich an der üblichen Form. Die Unterrichtsprüfung in einem Fach besteht aus der mündlichen Vorstellung einer geplanten Unterrichtsstunde (etwa 15 Minuten) und einem sich darauf beziehenden Prüfungsgespräch (etwa 30 Minuten). Die Regelungen gelten auch für die Lehrkräfte im Seiteneinstieg und für die Lehrkräfte in der pädagogischen Ausbildung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen Prüfungsunterrichte auch im kommenden Schulhalbjahr zumindest teilweise nicht absolviert werden können. Eine geordnete Durchführung der Zweiten Staatsprüfungen und der sonstigen Lehramtsprüfungen innerhalb der regulären Dauer des Vorbereitungsdienstes oder des befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnisses kann bei Festhalten an den praktischen Prüfungen in Form von Prüfungsunterrichten in Präsenz daher nicht sichergestellt werden.

Daneben sieht der Verordnungsentwurf vor, dass bei den Anwärterinnen und Anwärtern, die sich im vorletzten, im letzten, im aktuellen oder im kommenden Schulhalbjahr in der Ausbildungsphase des Vorbereitungsdienstes befanden bzw. befinden, die Zahl der durchzuführenden Unterrichtsbesuche zur Begutachtung reduziert wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund des Entfalls des regulären Präsenzunterrichts nicht sichergestellt werden kann, dass die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung in der geforderten Zahl durchgeführt werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Gender Mainstreaming

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt den Anforderungen des Gender Mainstreaming Rechnung.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Verordnung abgesehen.

Demografischer Wandel

Der vorliegende Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Mittelstandsverträglichkeit

Auswirkungen des Verordnungsentwurfs auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Übereinstimmung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie

Der Verordnungsentwurf steht in Einklang mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Bestimmung regelt den allgemeinen Anwendungsbereich der Verordnung. Danach werden die Besonderheiten hinsichtlich der Ausbildung und der Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter und hinsichtlich der sonstigen Lehramtsprüfungen während der Corona-Pandemie im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 geregelt. Die Verordnung berücksichtigt das mögliche Infektionsgeschehen und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Ausbildung, die Zweiten Staatsprüfungen und die sonstigen Lehramtsprüfungen. Mit Blick auf eine Planungssicherheit für die Anwärterinnen und Anwärter, die Lehrkräfte im Seiteneinstieg, die Lehrkräfte in der

pädagogischen Ausbildung und die an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Personen hinsichtlich der Ausbildung sowie der Vorbereitung und Durchführung der Zweiten Staatsprüfungen und der sonstigen Lehramtsprüfungen findet die Verordnung auch dann Anwendung, wenn sich das Infektionsgeschehen anders als erwartet entwickelt und es deshalb zu keinem Entfall des Präsenzunterrichts kommen würde.

Zu § 2

§ 2 stellt klar, dass für die Zweiten Staatsprüfungen für die Lehrämter an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen grundsätzlich die Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 gilt. Maßgebend ist dabei die für die Anwärterinnen und Anwärter zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltende Fassung. Im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 absolvieren grundsätzlich die Anwärterinnen und Anwärter die Zweite Staatsprüfung, die am 1. Mai 2020 (Lehramt an berufsbildenden Schulen) bzw. am 1. August 2020 (allgemeinbildende Lehrämter) in den 18-monatigen Vorbereitungsdienst bzw. am 1. November 2019 (Lehramt an berufsbildenden Schulen) bzw. am 15. Januar 2020 (allgemeinbildende Lehrämter) im Quereinstieg in den zweijährigen Vorbereitungsdienst eingestellt wurden. Für sie gilt die Landesverordnung in der durch § 17 des Gesetzes vom 27. November 2015 geänderten Fassung. Da die durch die Artikeln 4 und 5 der Landesverordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423) geregelten Änderungen aufgrund des dortigen Artikel 10 Abs. 2 (Übergangsregelung) keine Anwendung auf die bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Anwärterinnen und Anwärter finden, gelten sie nicht für die oben genannten Anwärterinnen und Anwärter.

In der Ausbildung nach Teil 2 (§§ 9 bis 14) der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen befinden sich dagegen auch Anwärterinnen und Anwärter, für die die Landesverordnung in der durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. September 2020 geänderten Fassung gilt. Es handelt sich um die Anwärterinnen und Anwärter, die am 1. November 2020, am 15. Januar 2021, am 1. Mai 2021, am 1. August 2021 oder am 1. November 2021 und damit nach

Inkrafttreten der Verordnung vom 3. September 2020 in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden bzw. werden.

Die begrenzt dynamische Verweisung in § 2 trägt diesem Umstand Rechnung, in dem auf die bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst geltende Fassung abgestellt wird.

Die Regelungen der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen werden nur insoweit ersetzt, als in den §§ 3 und 4 abweichende Sonderregelungen enthalten sind.

Zu § 3

§ 3 berücksichtigt zum einen die Einschränkungen für die Ausbildung, die sich aufgrund des bisher angeordneten Entfalls des Präsenzunterrichts ergeben. Diese betreffen die Anwärterinnen und Anwärter, die sich im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 sowie im ersten oder zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 in der Ausbildungsphase des Vorbereitungsdienstes befanden bzw. befinden. Bei diesen Anwärterinnen und Anwärtern kann aufgrund der Dauer des bisherigen Entfalls in der Regel nicht sichergestellt werden, dass die Unterrichtsbesuche zur Begutachtung in der nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen geforderten Mindestzahl durchgeführt werden können. Zum anderen werden mögliche Einschränkungen für die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter berücksichtigt, die erst zu Beginn oder in der Mitte des ersten Halbjahres des Schuljahres 2021/2022 in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Für beide Gruppen wird daher die Anzahl der mindestens durchzuführenden Unterrichtsbesuche zur Begutachtung angemessen reduziert. Je Ausbildungsfach müssen daher bei Anwärterinnen und Anwärtern mindestens zwei anstatt drei Unterrichtsbesuche und bei Anwärterinnen und Anwärtern im Quereinstieg mindestens drei anstatt fünf Unterrichtsbesuche durchgeführt werden. Bei Anwärterinnen und Anwärtern für das Lehramt an Gymnasien, die nur im Fach Bildende Kunst oder Musik ausgebildet werden, müssen mindestens vier anstatt sechs Unterrichtsbesuche durchgeführt werden. Damit wird auch gewährleistet, dass Ausbildungsrügen nicht auf die fehlende Durchführung von Unterrichtsbesuchen gestützt werden können.

Zu § 4

§ 4 enthält die Sonderregelungen für die praktische Prüfung, die für die Anwärterinnen und Anwärter gelten, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 die praktische Prüfung als Teil der Zweiten Staatsprüfung im Erst- oder Wiederholungsversuch absolvieren.

Gemäß § 19 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen besteht die praktische Prüfung aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll. Diese zwei Prüfungsunterricht werden durch die alternativen Prüfungen (Unterrichtsprüfungen) ersetzt.

Die Absätze 2 bis 8 regeln die Einzelheiten bei der Durchführung der praktischen Prüfung, sofern die alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) den jeweils abzulegenden Prüfungsunterricht ersetzt.

Nach Absatz 2 besteht die alternative Prüfung (Unterrichtsprüfung) aus der Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und einem Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts in dem jeweiligen Ausbildungsfach, in dem die Lehrbefähigung erworben werden soll. Jede Unterrichtsprüfung dauert etwa 45 Minuten, davon etwa 15 Minuten für die Vorstellung des geplanten Prüfungsunterrichts und etwa 30 Minuten für das Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts. Nach Satz 3 Halbsatz 1 müssen sich die Unterrichtsprüfungen in der Regel für das Lehramt an berufsbildenden Schulen auf unterschiedliche Schulformen und für das Lehramt an Gymnasien auf unterschiedliche Schulstufen beziehen.

Absatz 3 enthält die notwendigen Anpassungen hinsichtlich der Klassen und Lerngruppen.

Absatz 4 konkretisiert durch die Angabe der Uhrzeit den Zeitpunkt, zu dem der Entwurf der Unterrichtsstunde einzureichen ist. Der Entwurf ist - wie der Entwurf des Prüfungsunterrichts - bei der von der Seminarleitung bestimmten Stelle einzureichen. Es wird aber auf die Schriftform verzichtet. Dies eröffnet die Möglichkeit, den Entwurf

der Unterrichtsstunde über das elektronische Kommunikationstool der Studienseminare zuzuleiten.

Absatz 5 enthält die erforderlichen Anpassungen hinsichtlich der Beratung über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung, der Festsetzung der Note für die Unterrichtsprüfung und der Bekanntgabe der Note. Abweichend von den entsprechenden Bestimmungen für den Prüfungsunterricht in § 19 Abs. 6 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen berät der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss über Ergebnis der jeweiligen Unterrichtsprüfung ohne vorherige Anhörung der Anwärterin oder des Anwärters. Auf diese wird aufgrund des Prüfungsformats, das auch ein Prüfungsgespräch auf der Grundlage des vorgestellten Prüfungsunterrichts enthält, verzichtet. Bei der Beratung über das Ergebnis der Unterrichtsprüfung ist aufgrund des Prüfungsformats eine Teilnahme mit beratender Stimme der Fachlehrerin oder des Fachlehrers sowie der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht erforderlich, so dass die für den Prüfungsunterricht geltenden Regelungen nicht übernommen werden.

Absatz 6 erklärt hinsichtlich der Terminierung der Unterrichtsprüfung, der Festlegung des Themas und der Tatbestände, die bei der praktischen Prüfung zum Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung führen, die Regelungen in § 19 Abs. 2, 4 und 7 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und Förderschulen für entsprechend anwendbar. Da aus Gründen des Infektionsschutzes im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 der Kreis der Anwesenden so klein wie möglich zu halten ist, finden die Regelungen über die mögliche Anwesenheit von dienstlich interessierten Personen (vgl. § 19 Abs. 8 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und Förderschulen) keine Anwendung.

Absatz 7 sieht - wie § 19 Abs. 9 der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und Förderschulen - vor, dass bei der Berechnung der Fristen zur Bekanntgabe des Themas der Unterrichtsprüfung und zur Einreichung des Entwurfs der Unterrichtsstunde Samstage nicht zu den Werktagen zählen.

Absatz 8 enthält für die Unterrichtsprüfungen eine Analogieverweisung auf die betreffenden Regelungen über die Errechnung der Gesamtpunktzahl und das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung, soweit dort Bezug auf den Prüfungsunterricht genommen wird.

Zu den §§ 5 bis 7

Die §§ 5 bis 7 enthalten die Sonderregelungen hinsichtlich der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. Die Begründungen zu den §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß.

Zu den §§ 8 bis 10

Die §§ 8 bis 10 enthalten die Sonderregelungen hinsichtlich der Ausbildung und Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen. Die Begründungen zu den §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß.

Zu den §§ 11 und 12

Die §§ 11 und 12 regeln die Besonderheiten hinsichtlich der Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen beim Seiteneinstieg.

§ 11 stellt klar, dass für die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung im Seiteneinstieg die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung vom 30. April 2013 gilt. Da im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 die Lehrkräfte die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen absolvieren, die am 1. November 2019 (Lehramt an berufsbildenden Schulen) bzw. am 15. Januar 2020 (allgemeinbildende Lehrämter) in die zweijährige pädagogische Zusatzausbildung eingestellt wurden, gilt die Lehrkräfte-Seiteneinstiegsverordnung in der durch § 20 des Gesetzes vom 27. November 2015 geänderten Fassung. Die durch Artikel 8 der Landesverordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter vom 3. September 2020 (GVBl. S. 423) geregelten Änderungen finden aufgrund des dortigen Artikel 10 Abs. 3 (Übergangsregelung) keine Anwendung auf Lehrkräfte, die bereits eingestellt waren und die pädagogische Zusatzausbildung absolvierten. Sie gelten daher auch nicht für die oben genannten Lehrkräfte, die im ersten Halbjahr des

Schuljahres 2021/2022 die Prüfung zur Erlangung der entsprechenden Lehrbefähigung absolvieren.

Hinsichtlich § 12 gilt die Begründung zu § 4 sinngemäß.

Zu den §§ 13 und 14

Die §§ 13 und 14 regeln die Besonderheiten hinsichtlich der Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen.

§ 13 stellt klar, dass für die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen die Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013 gilt. Für die Prüfungen im ersten Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 (kommender Prüfungstermin) ist dabei die Landesverordnung in der durch Artikel 24 des Dreizehnten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 26. Juni 2020 geänderten Fassung maßgebend. Im kommenden Prüfungstermin absolvieren die am 1. Mai 2020 eingestellten Lehrkräfte die Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis sowie die am 1. November 2019 eingestellten Lehrkräfte die Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen. Während für die in Artikel 24 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 enthaltene Änderung (Änderung einer Zugangsvoraussetzung) keine Übergangsregelung für bereits eingestellte Lehrkräfte erforderlich war, musste für die in Artikel 9 der Landesverordnung zur Änderung laufbahn-, ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften für Lehrämter vom 3. September 2020 enthaltenen Änderungen eine Übergangsregelung für die bereits eingestellten Lehrkräfte vorgesehen werden (vgl. Artikel 10 Abs. 4). Aufgrund dieser Übergangsregelung in Artikel 10 Abs. 4 finden die Änderungen keine Anwendung auf Lehrkräfte, die bereits eingestellt waren und die pädagogische Ausbildung absolvierten, so dass sie auch nicht für die Lehrkräfte im kommenden Prüfungstermin gelten.

Hinsichtlich § 14 gilt die Begründung zu § 4 sinngemäß.

Zu § 15

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung.

In den Absätzen 2 und 3 wird das Außerkrafttreten geregelt.

Absatz 2 sieht vor, dass gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Dritte Landesverordnung über ausbildungs- und prüfungsrechtliche Besonderheiten für Lehrämter während der Corona-Pandemie vom 1. März 2021 (GVBl. S. 126, BS 2030-52) außer Kraft tritt. Die dortigen Regelungen über die Besonderheiten bei der Ausbildung im Vorbereitungsdienst (Unterrichtsbesuche) werden in diese Verordnung integriert, so dass die Verordnung vom 1. März 2021 entbehrlich ist.

Absatz 3 regelt das Außerkrafttreten dieser Verordnung. Danach treten die Regelungen für die praktische Prüfung am 31. Januar 2022 außer Kraft. Die zeitliche Geltung der Sonderregelungen für die praktische Prüfung ist daher von vornherein begrenzt. Die Regelungen für die Unterrichtsbesuche bleiben für die betroffenen Anwärterinnen und Anwärter bis zum Abschluss ihres 18- bzw. 24-monatigen Vorbereitungsdienstes gültig. Die übrigen Regelungen der Verordnung treten daher am 31. Oktober 2023 außer Kraft.